

1.5

Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 27. Januar 2022

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der Gemeindeverfassung und des übergeordneten Rechts:

- a) die Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands,
- b) die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

¹ Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die Gemeindeverfassung oder spezialrechtliche Bestimmungen etwas anderes statuieren.

² Soweit in diesem Gesetz keine Bestimmungen getroffen werden, sind Bestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde und subsidiär das kantonale Recht analog anzuwenden.

II. Gemeindevorstand

Art. 3 Aufgabendelegation

¹ Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher oder die Verwaltung delegieren.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung erfolgt.

³ Der Gemeindevorstand kann den Departementsvorstehenden und dem Verwaltungskader eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets im Allgemeinen und in Abhängigkeit der an sie delegierten Verwaltungsaufgaben verleihen. Er regelt die Ausgabenkompetenz in seiner Geschäftsordnung.

III. Kommissionen

Art. 4 Einsetzung und Wahl nichtparlamentarischer Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann nichtparlamentarische ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt

- a) die Anzahl und Funktion der Kraft ihres Amtes oder ihrer Funktion einsitznehmenden stimmberechtigten Mitglieder;
- b) mit ihrer Wahl die Anzahl der zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder;
- c) die Anzahl und Funktion der nicht stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Organisation, soweit sie nicht der Selbstkonstituierung überlassen ist;
- e) die Aufgaben;
- f) die Kompetenzen, insbesondere für den Beizug von Sachverständigen;
- g) die Finanzkompetenzen;
- h) die Kommunikation nach aussen.

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ In nichtparlamentarische Kommissionen wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstands auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Engagements für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.

² Die nichtparlamentarischen Kommissionen konstituieren sich, soweit nicht durch den Einsetzungsbeschluss vorgegeben, selbst.

³ Sie können das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zu ihren Sitzungen einladen, sofern solche Personen nicht bereits der Kommission angehören.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Kommissionen versammeln sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an das Kommissionspräsidium zu richten.

³ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

⁴ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

⁶ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

⁷ Über die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden der protokollierten Sitzung zu unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten*

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 15. August 2022 auf den 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.